

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 3/1889 (1891)

Artikel: Fortbildungsschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-5486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Fortbildungsschulen.

22. 1. Disziplinar-Ordnung für die bürgerlichen Fortbildungsschulen. (Erlass des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 8. März 1889.)

§ 1. Jedes Jahr bringt die Schulpflege gegen Ende Oktober den fortbildungsschulpflichtigen Jünglingen der Gemeinde auf geeignete Weise Zeit und Ort zur Kenntnis, wann und wo sie sich zur Einschreibung oder allfälligen Befreiung vom Unterrichte zu stellen haben.

§ 2. Die Einschreibung oder Befreiung der Schüler geschieht nach Vorschrift der Regierungsverordnung vom 15. Januar 1886, unter Kenntnissgabe an die Schulpflege, durch das Lehrpersonal und eine Abordnung der Schulpflege. Bezügliche Versäumnisse werden wie Schulversäumnisse bestraft.

§ 3. Die Schulpflichtigen, über welche der Lehrer im Sinne von § 77 des Reglements für Gemeindeschulen eine Schulchronik zu führen hat, haben den Unterricht zu der von der Schulpflege bestimmten Zeit fleissig und aufmerksam zu besuchen.

Die Verzeichnung der Absenzen findet nach Vorschrift von § 72 des Schulgesetzes statt.

Wer den Unterricht ohne genügende Entschuldigung versäumt, wird nach Anleitung von § 74 des Schulgesetzes, Absatz 3 und folgende, gebüsst.

Jede unentschuldigte Versäumnis von je zwei Stunden belegt die Schulpflege mit einer Busse von 20 bis 50 Rappen, wobei es ihr freisteht, schon beim ersten Falle das Maximum von 50 Rappen in Anwendung zu bringen.

Wo an einer Schule ausnahmsweise sämtliche 4 Unterrichtsstunden an demselben Tage erteilt werden, sind je zwei versäumte Unterrichtsstunden als eine Tagesversäumnis zu betrachten.

§ 4. Als Entschuldigungsgründe, welche von den Eltern oder Arbeitsgebern schriftlich zu bezeugen sind, werden nur Krankheitsfälle oder notwendige Ortsabwesenheit angenommen.

§ 5. Ein Schüler, der sich grober Disziplinarfehler schuldig macht, z. B. sich gegen den Anstand, gegen den schuldigen Gehorsam u. s. w. derart verfehlt, dass er dadurch seinen Mitschülern ein böses Beispiel gibt, wird dem Gemeinderat verzeigt und kann von demselben mit Geld (bis 10 Fr.) oder Gefängnis (bis 60 Stunden) bestraft werden. (Gemeindeorganisationsgesetz §§ 82 und 83.)

§ 6. Wer mutwillig Schulmaterial oder Lehrmittel beschädigt, wird vom Gemeinderate zum Schadenersatze verhalten und ausserdem disziplinarisch gebüsst.

§ 7. Die Fortbildungsschüler haben sich auf dem Schulwege anständig aufzuführen und, wo Nachtschulen eingeführt sind, namentlich allen Nachtlärm zu vermeiden. Dawiderhandelnde werden ebenfalls vom Gemeinderate nach Mitgabe des Gemeindeorganisationsgesetzes §§ 82 und 83 zur Verantwortung gezogen und bestraft.

§ 8. Im Schulzimmer ist das Rauchen untersagt.

§ 9. Die Schulpflegen werden den Unterricht fleissig besuchen und sich wo möglich so einrichten, dass jeweilen ein Mitglied derselben dabei anwesend ist.

§ 10. Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung statt (Regierungsverordnung § 4). Schüler, welche dieselbe versäumen, werden nach Anleitung von § 3 dieser Verordnung gebüsst und vom Bezirksschulrate zu einer besondern Prüfung verhalten.

IV. Lehrerseminarien.

23. 1. Hausordnung für das Kosthaus der pädagogischen Abtheilung der Kantonsschule Solothurn. (Erlass des Regierungsrates vom 22. Januar 1889).

1. Das Kosthaus der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule nimmt die Zöglinge dieser Abteilung in Pflege und erziehende Aufsicht; auch bestreitet dasselbe die Auslagen für die ärztliche Behandlung und Medikamente, sowie für die allfällige Verpflegung im hiesigen Bürgerspital.

2. Die Vergütungen an den Staat für die Verpflegung eines Zöglings im Kosthaus der pädagogischen Abteilung werden nach Massgabe der Bestimmungen des § 73 des Primarschulgesetzes von der Staatskasse erhoben.

3. Über die Dauer des Aufenthaltes der Zöglinge im Kosthaus der pädagogischen Abteilung führt der Verwalter ein genaues Verzeichnis; beim Austritt eines Zöglings teilt er dem Erziehungsdepartement zu Handen der Staatskassa-Verwaltung mit, wie viele Wochen, die Zeit allfälliger Verpflegung im Spital inbegriffen, sich der einzelne Zögling im Kosthaus aufgehalten habe.

4. An den Schultagen werden die Zöglinge im Sommer $\frac{1}{4}$ vor 5 Uhr, im Winter $\frac{1}{4}$ vor 6 Uhr morgens geweckt und haben eine Viertelstunde später gehörig angekleidet, gewaschen und gekämmt in den betreffenden Studierzimmern zur Arbeit sich einzufinden.

5. Das Frühstück wird im Sommer um $6\frac{1}{2}$ Uhr, im Winter um $7\frac{1}{2}$ Uhr eingenommen.

6. Nach dem Frühstück haben die Zöglinge, soweit dies nicht schon gleich nach dem Aufstehen geschehen ist, ihre Schlafzimmer in Ordnung zu bringen.

7. Um 12 Uhr wird das Mittagessen eingenommen; nach demselben haben die Zöglinge bis zum Wiederbeginn der Lehrstunden, am Feriennachmittag bis 5 Uhr, frei.

8. Das Abendbrod wird im Sommer um 5 Uhr, im Winter an Schultagen um $4\frac{1}{2}$ Uhr, am Feriennachmittag um 5 Uhr eingenommen; die Zeit bis $5\frac{1}{2}$ Uhr, bzw. 5 Uhr, dient zur Erholung, von da bis zum Nachtessen ist Arbeitszeit.

9. Das Nachtessen findet im Sommer um $7\frac{1}{2}$ Uhr, im Winter um $7\frac{1}{4}$ Uhr statt. Die Zöglinge der I. und II. Klasse müssen im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr, die Zöglinge der III. Klasse im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr zu Hause sein.

10. Die Zöglinge der I. und II. Klasse haben im Winter von 8—9 Uhr dem Studium obzuliegen.

11. Die Zöglinge der I. und II. Klasse beziehen um 9 Uhr das Nachtlager. Den Zöglingen der III. Klasse steht es frei, bis 10 Uhr zu arbeiten.

12. Eine Viertelstunde nach dem Feierabend sollen die Lichter ausgelöscht sein und die Zöglinge sich im Bette befinden; das Lesen im Bett, sowie das Betreten eines fremden Zimmers nach dem Feierabend ist strenge untersagt.